

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Herausgegeben am 27. September 2007

29. Stück

61. Verordnung: Fahrverbot für Fahrzeuge über 26 t auf der Draubrücke „Dragositschach–Selkach“

62. Verordnung: Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung; Änderung

61. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 11. September 2007, Zahl 7-AL-GVV-335/6/2007, über die Einführung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 26 t Gesamtgewicht auf der Draubrücke „Dragositschach–Selkach“, öffentliche Straßenverbindung zwischen dem Ort Dragositschach, Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, und dem Ort Selkach, Gemeinde Ludmannsdorf

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung BGBl. I Nr. 152/2006, wird verordnet:

§ 1

Auf der Draubrücke „Dragositschach–Selkach“, einer öffentlichen Straßenverbindung zwischen dem Ort Dragositschach, Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, und dem Ort Selkach, Gemeinde Ludmannsdorf, wird das Fahren für Fahrzeuge mit über 26 t Gesamtgewicht verboten.

§ 2

Neben der Verlautbarung im Landesgesetzblatt für Kärnten ist diese Verordnung durch die Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 9c StVO 1960 „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 26 t Gesamtgewicht“ mit der Gewichtsangabe „26 t“ im Verkehrszeichen zu verlautbaren. Die Vorschriftszeichen sind jeweils am Beginn des Brückenobjektes aufzustellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

62. Verordnung der Landesregierung vom 11. September 2007, Zahl 10L-LBFS-1/84-2007, mit der die Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 9, 9a, 29 und 30 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993, LGBl. Nr. 16, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007, wird verordnet:

Die Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung (K-LSchV), LGBl. Nr. 119/1993, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 23/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. c wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt und dem § 2 Abs. 1 lit. c folgende lit. d angefügt:
„d) Pferdewirtschaft“.
2. § 3 Abs. 1 lit. b lautet:
„b) dreijährige Fachschulen, Fachrichtung Landwirtschaft, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft und Fachrichtung Pferdewirtschaft“.
3. Im § 4 Abs. 1 wird nach Ziffer 4 folgende Ziffer 4a eingefügt:
„4a. für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Pferdewirtschaft: Anlage B/1a“.
4. Nach der Anlage B/1 wird folgende Anlage B/1a, eingefügt:

„Anlage B/1a ./.“

Lehrplan der dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Pferdewirtschaft

I. Allgemeine Bildungsziele

Siehe Anlage B1

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B1

III. Studentafel
(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	Wochenstunden		
Allgemein-Persönlichkeitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2
Lebende Fremdsprache Englisch ¹	2	2	2
Mathematik	2	1	
Informatik ¹	2	2	2
Gesundheits- und Ernährungslehre Allgemeine Hauswirtschaft	1		
Bewegung und Sport	3	3	2
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	1	
Ökologie und Umweltschutz	1		
Politische Bildung	1	1	
Volkskunde und Regionalentwicklung		0,5	1
Rechtskunde			1
Wirtschaft und Marketing	2	0,5	
Summe	20	15	12
Fachliche Bildung			
Fachtheoretische Stunden			
Pflanzenproduktion	1 bis 3	2 bis 4	1 bis 3
Nutztierhaltung	1 bis 3		
Landtechnik und Baukunde	1 bis 3	1 bis 2	1 bis 2
Pferdehaltung und Zucht	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3
Veterinärkunde		1 bis 2	1 bis 3
Reit- und Fahrlehre		1 bis 2	1 bis 3
Hauswirtschaft			0,5 bis 2
Direktvermarktung			1 bis 2
Betriebswirtschaft und Marktlehre		1 bis 2	2 bis 4
Schulautonome Stunden	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 2,5
Summe	7	10	11
Praktischer Unterricht¹			
Pflanzenproduktion	0,5 bis 2		
Metallbearbeitung	1 bis 3		
Holzbearbeitung	1 bis 3		
Pferdehaltung	1 bis 3	0,5 bis 2	0,5 bis 2
Veterinärkunde		0,5 bis 2	0,5 bis 2
Reiten und Fahren		4 bis 8	4 bis 8
Land- und Forstwirtschaft		3 bis 5	3 bis 5
Betriebswirtschaft und Marktlehre			0,5 bis 2
Hauswirtschaft und Kochen			0,5 bis 2
Schulautonome Stunden	0 bis 2	0 bis 3	0 bis 4
Summe	10	12	14
Gesamtwochenstundenzahl	37	37	37

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	Wochenstunden		
Unterricht in Kursform³	Unterrichtsstunden/Wochen		
Lebenskunde (Erste-Hilfe-Kurs)		16	
Traktorführerkurs/Theorie		60 ² h Theorie	
Traktorführerkurs/Praktischer Unterricht		4 h Fahr- unterricht je Schüler	
Kursunterricht	0 bis 1 UW ⁴	0 bis 2 UW ⁴	0 bis 4 UW ⁴
Freigegegenstände			
Schulautonome Stunden	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 2

1 Unterricht in Schülergruppen.

2 Max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages.

3 Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts.

4 UW = Unterrichtswoche(n).

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe: 2. Schulstufe 40 Stunden, 3. Schulstufe 90 Stunden.

Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitlehrer für den Unterricht: Bewegung und Sport: 1. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

IIIa. Ersatzstudentafel gem. § 4a Abs. 5
(Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	Wochenstunden		
Allgemein-Persönlichkeitsbildung			
Religion	2	2	2
Deutsch und Kommunikation	3	2	2
Lebende Fremdsprache Englisch ¹	2	2	2
Mathematik	2	1	
Informatik ¹	2	2	2
Gesundheits- und Ernährungslehre Allgemeine Hauswirtschaft	1		
Bewegung und Sport	3	3	2
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	1	
Ökologie und Umweltschutz	1		
Politische Bildung	1	1	
Volkskunde und Regionalentwicklung		0,5	1
Rechtskunde			1
Wirtschaft und Marketing	2	0,5	
Summe	20	15	12
Fachliche Bildung Fachtheoretische Stunden			
Pflanzenproduktion	2	2	1
Nutztierhaltung	2		
Landtechnik und Baukunde	2	2	1,5
Pferdehaltung und Zucht	1	2	2
Veterinärkunde		1	2
Reit- und Fahrlehre		1	1
Hauswirtschaft			0,5

Pflichtgegenstände	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
	Wochenstunden		
Direktvermarktung			1
Betriebswirtschaft und Marktlehre		2	2
Summe	7	10	11
Praktischer Unterricht¹			
Pflanzenproduktion	2		
Metallbearbeitung	2		
Holzbearbeitung	2		
Pferdehaltung und Zucht	1	1	0,5
Veterinärkunde		1	0,5
Reiten und Fahren	1,5	6	7
Land- und Forstwirtschaft		3,5	4
Betriebswirtschaft und Marktlehre			1
Hauswirtschaft und Kochen			1
Kreatives Gestalten	1	0,5	
Naturerkundung	0,5		
Summe	10	12	14
Gesamtwochenstundenzahl	37	37	37
Unterricht in Kursform³			
Unterrichtsstunden/Wochen			
Lebenskunde (Erste-Hilfe-Kurs)		16	
Traktorführerkurs/Theorie		60 ² h Theorie	
Traktorführerkurs/Praktischer Unterricht		4 h Fahr- unterricht je Schüler	
Kursunterricht	1 UW ⁴	2 UW ⁴	2 UW ⁴

1 Unterricht in Schülergruppen.

2 Max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages.

3 Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts.

4 UW = Unterrichtswoche(n).

Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe: 2. Schulstufe 40 Stunden, 3. Schulstufe 90 Stunden.

Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 50 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

Begleitlehrer für den Unterricht: Bewegung und Sport: 1. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

IV. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze

Deutsch und Kommunikation

Siehe Anlage B/1

Allgemeine Hauswirtschaft

Siehe Anlage B/1

Englisch

Siehe Anlage B/1

Bewegung und Sport

Siehe Anlage B/1

Mathematik

Siehe Anlage B/1

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Siehe Anlage B/1

Informatik

Siehe Anlage B/1

Ökologie und Umweltschutz

Siehe Anlage B/1

Gesundheits- und Ernährungslehre

Siehe Anlage B/1

Politische Bildung

Siehe Anlage B/1

Volkskunde und Regionalentwicklung

Siehe Anlage B/1

Rechtskunde

Siehe Anlage B/1

Wirtschaft und Marketing

Siehe Anlage B/1

Pflanzenproduktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen der naturkundlichen Grundlagen; Vermittlung jener Kenntnisse, die für eine wirtschaftliche Nutzung des Ackers, des Grünlandes und des Waldes erforderlich sind; Weckung und Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Kulturlandschaft; Anregung zu ökonomischem und ökologischem Denken und Handeln.

Lehrstoff:

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

2. und 3. Schulstufe

Grünlandwirtschaft: Nutzung und Pflege; Feldfutterbau; Futterkonservierung für Pferde

Fruchtfolge: Aufgabe und Erstellung von Fruchtfolgen

Pflanzenschutz: Aufgaben; Bedeutung und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Gute landwirtschaftliche Praxis/KPA/ÖPUL; biologische Wirtschaftsweise

Waldbau: Nährstoffkreislauf; Waldboden; Baumarten; Sträucher; Klimaeinfluss; Natürliche und künstliche Verjüngung des Waldes; Jungwuchspflege; Durchforstung; Endnutzung; Sonderformen

Schutz des Waldes: Witterungsschäden; Pilzschäden; Insektenschäden; Schaden durch den Menschen

Ernte und Holzbringung: Methoden der Holzbringung im Bauernwald mit dem Pferd

Überbetriebliche Zusammenarbeit

Didaktische Grundsätze

Einzelne Förderungsprogramme sind mit dem Gegenstand Betriebswirtschaft-Marktlehre abzustimmen.

Auf die Unfallverhütung und den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist im Wald sowie in der Landwirtschaft beson-

ders hinzuweisen. Querverbindungen zu biologischen Landbaumethoden sind verstärkt herzustellen.

Nutztierhaltung

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Landtechnik und Baukunde

1. bis 3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Pferdehaltung und Zucht

Bildungs- und Lehraufgabe

Über die im Unterrichtsgegenstand Nutztierhaltung vermittelten Kenntnisse hinaus sollen Kenntnisse erworben werden, die eine wirtschaftliche Pferdehaltung und eine marktgerechte Erzeugung ermöglichen. Das Verständnis für die Pferdehaltung und Pferdezucht ist zu fördern.

Lehrstoff:

1. Schulstufe

Bedeutung der Pferdezucht als Betriebszweig; Ethische Grundsätze; Pferdepflege; Führen eines Pferdes; Vorbereiten für den Transport; Verladen eines Pferdes; Geschichte der österreichischen Pferderassen.

2. Schulstufe

Entwicklungsgeschichte des Pferdes; Rassenlehre; Verhaltensweisen; Haltungsformen; Hufpflege; Ausrüstung eines Pferdes.

3. Schulstufe

Organisation der Pferdezucht; Züchtung; Versteigerung; Vermarktung; Pferdekauf; Tierschutzgesetz; Versicherungsfragen; Zusatzeinrichtungen; Stallplanung; Fütterung;

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist durch den Einsatz von geeigneten Lehrmitteln und durch Lehrausgänge möglichst anschaulich zu gestalten und praxisnahe durchzuführen. Die Aspekte des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind durchgehend zu berücksichtigen.

Veterinärkunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Kenntnissen über die Besonderheiten der Anatomie und Physiologie des Pferdes unter dem Aspekt der Nutzung; Kennenlernen der wichtigsten Pferdekrankheiten und Erstversorgungsmaßnahmen bei Verletzungen und Krankheiten; Grundkenntnisse der Exterieurkunde sind zu vermitteln.

Lehrstoff:

2. Schulstufe

Anatomie, Histologie und Physiologie des Pferdes; Merkmale des gesunden Pferdes; Geburt und Aufzucht; Grundlagen der Exterieurbeurteilung; Krankheitslehre.

3. Schulstufe

Festigung des Lehrstoffes der 2. Schulstufe; Fortpflanzung; Mikrobiologie und Hygiene; Parasitologie; Spezielle Krankheiten; Exterieurkunde; Trainingslehre.

Didaktische Grundsätze

Auf die Bedeutung für die Praxis und die Anwendbarkeit ist bei der Stoffauswahl zu achten.

Am Tier selbst oder durch geeignete Präparate ist der Unterricht möglichst anschaulich zu gestalten. Auf Zusammenhang zwischen Hygiene und Tiergesundheit ist besonders hinzuweisen.

Reit- und Fahrlehre

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Kenntnissen im Reiten und Fahren sowie die Erstellung von Ausbildungsprogrammen für junge Pferde.

Lehrstoff:

2. Schulstufe

Reiten: Sattel und Zaumzeugkunde, Vorbereitung des Pferdes, Sitz des Reiters, Hilfegebung durch den Reiter, Grundgangarten, Hufschlagfiguren, Grundlagen der Springausbildung.

Fahren: Geschirrkunde, Grundlagen des Achenbachfahrsystems, An- und Abspannen, Auf- und Abschirren, Wagenkunde, Stilkunde; gesetzliche Grundlagen.

3. Schulstufe

Reiten: Ausbildung eines Jungpferdes, Entwicklung der Schub- und Tragkraft, Dressur und Springausbildung, Geländereiten, Österreichische Turnierordnung.

Fahren: Ausbildung des Fahrpferdes, Turnierfahren, Aufbau eines Dressurviereckes, Ungarischer Fahrstil, Ausbildung eines Pferdes an der Longe; gesetzliche Grundlagen.

Didaktische Grundsätze

Auf die Erfordernisse der Praxis und späteren Berufsausbildung ist zu achten, ebenso auf eine in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht möglichst gute Abstimmung mit dem praktischen Unterricht. Auf eine gute Anschaulichkeit des Unterrichtes ist durch geeignete Mittel und Maßnahmen Bedacht zu nehmen.

Hauswirtschaft

3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Direktvermarktung

3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Betriebswirtschaft und Marktlehre

2. und 3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Siehe Anlage B/1

Pflanzenproduktion

Lehrstoff:

1. Schulstufe

Grundlagen des Pflanzenbaues; pflanzenkundliche, bodenkundliche und pflanzenbauliche Übungen (Erkennungs-, Bestimmungs- und Beurteilungsübungen); Grundlagen der Düngung.

Metallbearbeitung

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Holzbearbeitung

1. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Pferdehaltung

Lehrstoff:

1. bis 3. Schulstufe

Haltung: Fütterung, Futtermittelbeurteilung, Ausmisten, Stallklima und Hygienemaßnahmen.

Pflege: Putzen, Hufpflege, Hufbeschlag, Geschirrpflege; Führen eines Pferdes, Vorbereitung für den Transport, Verladen eines Pferdes.

Veterinärkunde

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Veterinärkunde: Beurteilung des gesunden Pferdes, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Wundbehandlung, Fortpflanzung.

Exterieurkunde: Fohlen- und Pferdebeurteilung, praktische Rassenkunde, Vorführen.

Reiten und Fahren

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Reiten und Fahren: Longieren, Frei- und Abteilungsreiten, Dressurreiten, Springen, zweispänniges Gespann fahren nach Achenbach; Ungarisch Fahren, Turniervorbereitung, Prüfungsvorbereitung.

Land- und Forstwirtschaft

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Pflanzenproduktion:

Bodenbearbeitung, Anbau-, Pflege- und Erntearbeiten; Lagerung und Futterkonservierung, Wirtschaftsdüngerbehandlung, Pflanzenschutzmaßnahmen.

Landtechnik:

Wartung, Pflege und Einstellung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte; einfache Reparaturarbeiten; Durchführen von einfachen Arbeiten der KFZ- und Hofelektrik.

Traktorführerkurs:

Praktischer Lehrstoff, der zur Erwerbung der Lenkerberechtigung der Klasse F erforderlich ist.

Baukunde:

Wartung und Instandhaltung von Werkzeugen, Gebäuden und Pferdestallungen; Errichtung von einfachen Turniereinrichtungen.

Waldwirtschaft:

Handhabung und Instandhaltung von Forstwerkzeugen, Motorsägen und sonstigen

Forstmaschinen; Bestandesbegründung; Kulturpflege; Durchforstung und Holzernte mit Pferd.

Direktvermarktung:

Schlachten und Zerteilen von Schlachtpferden; Aufarbeiten und Konservieren von Fleisch und Fleischprodukten; Herstellen sonstiger landwirtschaftlicher Produkte.

Obstbau:

Pflanzung, Schnitt, Erziehung und Pflege des Obstbaumes; Ernte, Lagerung und Verarbeitung von Obst.

Die angeführten Lehrinhalte sollen schwerpunktmäßig behandelt und sowohl die Ausbildungsbreite als auch die Ausbildungsintensität zu Gunsten der Pferdehaltung ausgelegt werden.

Betriebswirtschaft und Marktlehre

3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Hauswirtschaft und Kochen

3. Schulstufe

Siehe Anlage B/1

Didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B/1“

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

